

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin			Drucksachennummer
Antrag			
Dezernat 2 Finanzen, Brandschutz und Rettungswesen	öffentlich	☒	124.2/2023
Traumann, Veronika	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	5.d	28.03.2023

Antrag der Fraktion M.U.T. vom 08.02.2023
 hier: Aktualisierung des Vergnügungssteuersatzes

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

- | | | |
|---------------------------------|---|--|
| ☐ Abfall | ☐ Wasserhaushalt | ☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz |
| ☐ Boden | ☐ Natur- und Artenschutz | ☐ Emissionen / Immissionen |

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat beschließt eine Erhöhung des Steuersatzes für Apparate mit Gewinnmöglichkeit (§ 6 Absatz 2 Nr. 1 und 2 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer) von 15 % auf **25 % ab dem 01.07.2023.**

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

In einem jüngst veröffentlichten Urteil des OVG Lüneburg (24.01.2023 – 9 KN 238/20) hat das Gericht in einem umfangreichen Urteil dargelegt, dass eine Besteuerung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit in Höhe von 25 % gerade noch als verfassungsrechtlich unbedenklich eingestuft werden kann. D.h. höhere Prozentsätze könnten verfassungsrechtlich unzulässig sein. Aus diesem Grund sollte der noch unbedenkliche Satz von 25 % beschlossen werden, um (Muster-)klagen gegen die Stadt Mettmann zu vermeiden.

Die Anzahl der Spielstätten wird sich voraussichtlich in diesem Jahr von 5 auf 3 Stätten verringern. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Erhöhung ergibt sich gegenüber dem bisherigen Ansatz von 400.000 € folgender Planungsansatz für 2023:

Januar – Juni bei 15 %	5 Spielstätten	200.000 €
Juli – Dezember 25 %	3 Spielstätten	200.000 €
Planansatz 2023	3 Spielstätten	400.000 €
Planansatz 2024 ff	3 Spielstätten	400.000 €

Die Erhöhung der Vergnügungssteuer ist im laufenden Jahr möglich, aber nicht für zurückliegende Zeiträumen. Am sinnvollsten wäre eine Änderung zum 01.07.2023.

In § 9 IV der Vergnügungssteuersatzung ist bestimmt, dass die abgegebenen Steuererklärungen der Aufsteller als Steuererklärungen gem. § 149 + 150 AO gelten. Die Besteuerung erfolgt nicht für das Kalenderjahr, sondern quartalsweise je Monat bei Automaten mit Gewinnmöglichkeit (Meldung bis 15. Tag nach Quartalsende). Im Regelfall werden die Anmeldungen nicht beanstandet und werden als formloser Bescheid bestandskräftig. Es besteht ein Rückwirkungsverbot, da der Betreiber darauf vertrauen kann, dass der aktuelle Satzungstext die tatsächlichen Steuersätze angibt.

Darauf kann der Betreiber nicht für die Zukunft bauen.

Der Bundesgesetzgeber hat in der Vergangenheit mehrfach zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Jahr die Höhe des Umsatzsteuersatzes geändert.

Gegen die Erhöhung der Vergnügungssteuer in Ratingen zum 01.7.2015 hatte es keine Klagen gegeben (lt. Rückfrage beim dortigen Steueramt).

Da die Meldungen nach dem Quartal erfolgen, ist eine Änderung zum Quartalsbeginn am sichersten.

Gez. Traumann